

Grundlage für die Anwendung der Freiheitsstrafe ist die Tatschwere, die sich in der objektiven Schädlichkeit der Tat und der Art und dem Grad der Schuld des Täters ausdrückt. Aus der Gesamtheit der für die Strafzumessung bedeutsamen Kriterien hebt Abs. 2 die für die Anwendung der Freiheitsstrafe wesentlichsten Gesichtspunkte hervor. Während die ersten beiden Voraussetzungen die Tatschwere betreffen, steht bei der dritten die Erziehungsfähigkeit und -bereitschaft des Täters im Vordergrund.

4. Bei der Prüfung der Frage, ob der Täter **besonders schädliche Folgen** herbeigeführt hat, ist davon auszugehen, daß Folgen der Tat Wirkungen sind, die durch die strafbare Handlung verursacht wurden. Hierher gehören:

- materielle und ideelle Schäden (Vermögensschäden, Gesundheitsschäden, schwere psychische Schädigung eines Kindes durch sexuellen Mißbrauch, Schädigung der staatlichen, politischen, ökonomischen und anderen gesellschaftlichen Verhältnisse),
- Gefahren bzw. Gefahrenzustände (unmittelbare Gefahr für das Leben oder erhebliche Gefahr für die Gesundheit im Sinne des § 193, Allgemeine Gefahr oder Gemeingefahr im Sinne der §§ 200 und 192),
- Auswirkungen anderer Art (z. B. bei einer Beleidigung oder Verleumdung gemäß § 139).

Bei der Auslegung des Merkmals „besonders schädliche Folgen“ ist zu beachten, daß eine Reihe von Tatbeständen den Begriff „schwere Schädigung“ als Voraussetzung schwerer Fälle enthält, die allein bereits Freiheitsstrafen von über zwei Jahren androhen (vgl. z. B. § 166 Abs. 2). Hier wird bei der Strafzumessung Abs. 2 nicht praktisch.

Besonders schädliche Folgen, z. B. einer Körperverletzung, sind nicht nur die in § 116 genannten, sondern können auch solche sein, die in den Tatbestand des § 115 einzuordnen sind, jedoch hinsicht-

lich ihres Ausmaßes an die in § 116 genannten heranreichen (schwere Gehirnerschütterung, Schädelbrüche usw.). Auch in diesen Fällen ist die Anwendung einer Freiheitsstrafe auf der Grundlage des Abs. 2 (erste Alternative) möglich. (Zur Anwendung der Freiheitsstrafe bei der Herbeiführung eines schweren Verkehrsunfalles vgl. OGNJ 1973/17, S. 517, OGNJ 1977/18, S. 66).

5. Eine **schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin** kann sich aus der Art und Weise der Tatbegehung oder den Motiven ergeben. Sie kann aber auch darin zum Ausdruck kommen, daß der Täter aus bisherigen Ermahnungen, Belehrungen, Beratungen vor gesellschaftlichen Gerichten usw. keine Lehren gezogen oder sich die Tat gegen mehrere Personen gerichtet hat. Eine schwerwiegende Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin liegt bei Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 141 Abs. 1) z. B. dann vor, wenn der Täter sich über einen langen Zeitraum besonders hartnäckig seinen gesetzlichen Unterhaltspflichten entzogen hat, er in der Vergangenheit die gegen ihn notwendig gewordenen gesellschaftlichen und staatlichen Erziehungsmaßnahmen demonstrativ ignorierte und sein Verhalten eine verfestigte negative Einstellung gegenüber seinen staatsbürgerlichen Pflichten ausdrückt (vgl. OGNJ 1971/19, S. 588).

Trotz eines nicht erheblichen Schadens kann bei mehrfach begangenen Eigentumsvergehen eine Freiheitsstrafe erforderlich sein, wenn sich bei der Tatausführung innerhalb einer kurzen Zeitdauer eine zunehmende Intensität zeigte, die eine verfestigte negative Einstellung gegenüber dem Eigentum deutlich macht, die der Alternative der schwerwiegenden Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin entspricht (vgl. OGNJ 1972/12, S. 366, OGNJ 1974/18, S. 565).